

Auf der subjektiven Seite verlangt § 165 StGB sowohl Vorsatz hinsichtlich des Mißbrauchs der Entscheidungsbefugnisse in den skizzierten unterschiedlichen Formen als auch Vorsatz hinsichtlich der Verursachung des bedeutenden wirtschaftlichen Schadens; desgleichen muß — in der zweiten Variante — Vorsatz hinsichtlich der Erlangung erheblicher persönlicher Vorteile für sich oder andere gegeben sein.

Eine vorsätzliche Verursachung eines erheblichen wirtschaftlichen Schadens liegt vor allen Dingen in jenen Fällen vor, in denen der Handelnde mißbräuchlich Entscheidungsbefugnisse anisnutzt, etwa um Mängel und Fehler in der Leitungsarbeit zu vertuschen und dadurch die Entstehung eines erheblichen volkswirtschaftlichen Schadens akzeptiert. Das direkt vorsätzliche Herbeiführen volkswirtschaftlicher Schäden dürfte hierbei den Ausnahmefall bilden — dann nämlich wird entweder der Verdacht eines Staatsverbrechens im Wirtschaftsprozeß begründet sein oder aber der ausgesprochen atypische Fall persönlicher Rache, Neid oder dergleichen vorliegen. Vielmehr bildet nach gegenwärtigen Erfahrungen die Form der bedingt vorsätzlichen Schadenszufügung, das Akzeptieren des Schadens aus individualistischen oder Prestige Gründen den Hauptteil vorsätzlicher Schadenszufügung. Der Einwand, daß der Schaden nicht „beabsichtigt“ gewesen sei, schließt vorsätzlich schuldhaft Schadensherbeiführung nicht aus.

In den Kreis derjenigen Strafrechtsverletzungen, die mit ernsthaften falschen Entscheidungen im ökonomischen Bereich verbunden sind und wirtschaftliche Schäden schuldhaft verursachen, gehören auch die Wirtschaftsschädigungen in den Begehungsweisen der §§ 166, 167 StGB sowie die Straftaten nach den §§ 170, 171, 172 StGB. Auch bei einer Reihe dieser Verhaltensweisen sind eklatant verantwortungslose Entscheidungen im ökonomischen Bereich Ausgangs- und Ansatzpunkt für ihre deliktische Qualifizierung. Insofern treffen — von Spezifika hinsichtlich der einzelnen Tatbestände abgesehen — die grundsätzlichen Bestimmungsmerkmale des sozialen Wesens dieser Art von Handlungen auch auf die genannten Straftatengruppen zu.

#### **Zur Differenzierung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit**

Die Straftaten gegen die Volkswirtschaft sind von ihren objektiven und subjektiven Entstehungsbedingungen, Eigenschaften und Auswirkungen her sehr differenziert. Sie bedürfen auch einer sehr differenzierten Beurteilung und strafrechtlichen Würdigung. Ausgehend von den allgemeinen Differenzierungs- bzw. Strafzumessungsgrundsätzen, wie sie besonders in Art. 2 und § 61 StGB fixiert sind, ist zu prüfen, welche spezifischen Gesichtspunkte für unseren Gegenstand zum Tragen kommen müssen.

Angesichts der Tatsache, daß gerade bei Wirtschaftsdelikten trotz Vorliegens z. T. vertretbarer oder gar voll gerechtfertigter Entscheidungen und Handlungen volkswirtschaftliche Schäden erwachsen können, sind namentlich die Relation der objektiven und subjektiven Momente, das Verhältnis von Schaden und Schuld sowie die Probleme der Täterpersönlichkeit spezifisch zu diskutieren. Vor allem ist eine undifferenzierte schematische Überbewertung des oft ins Auge springenden großen Schadens aus der Sicht der Realisierung strafrechtlicher Verantwortlichkeit verfehlt.

Das sozialistische Strafrecht, hier das Wirtschaftsstrafrecht, muß mit seiner Spitze und seiner Hauptstoßrichtung gegen diejenigen kriminellen Erscheinungen gerichtet sein, in denen die antisoziale Tendenz, die Ab-

lenkung und Mißachtung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus, der Prinzipien sozialistischer Planwirtschaft und der hier relevanten Gebote der sozialistischen Moral, also die Verletzung gesellschaftlicher Grundpflichten in besonderer Schärfe hervorbricht. Das ist in erster Linie bei den auf Habgier, Eigennutz und Bereicherungsstreben beruhenden Angriffen gegen die Volkswirtschaft der Fall, namentlich wenn sie in organisierter Form und unter Ausnutzung von Funktionen, Positionen und Möglichkeiten erfolgen, die auf einer Vertrauensstellung beruhen. In solchen Anschlägen manifestieren sich Individualismus und Egoismus der kapitalistischen Vergangenheit und das Streben, sich auf Kosten der Gesellschaft zu bereichern, die sozialistische Volkswirtschaft und die volkseigenen Betriebe für persönliche Bereicherung zu mißbrauchen. Dem entspricht auch, daß im Strafgesetzbuch derartige Diebstähle und Betrugshandlungen sowie der organisierte Vertrauensmißbrauch (§§ 162, 165 Abs. 2) als Verbrechen qualifiziert sind.

Weit komplizierter ist die richtige Differenzierung bei den anderen, den „eigentlichen“ Wirtschaftsdelikten, selbst wenn sie im Einzelfall erhebliche Schadensfolgen hatten. Dies gilt insbesondere bei solchen, denen etwa betriebsegoistische Bestrebungen oder mit fundamentalen Mängeln behaftete Fehlentscheidungen bei der Verfolgung volkswirtschaftlich anzuerkennender Ziele zugrunde lagen. In Übereinstimmung mit den Grundprinzipien des sozialistischen Strafrechts, namentlich dem Verschuldensprinzip, sollte hier die Differenzierung strafrechtlicher Sanktionen ohne Überbewertung der Schadenssumme vornehmlich nach dem konkreten Grad der Pflichtvergessenheit und Verantwortungslosigkeit erfolgen. Es wäre also vor allem zu fragen: In welchem Maße beruht die objektiv und von den Auswirkungen her fehlerhafte Entscheidung bzw. die Überbewertung und das Überbetonen der betrieblichen Belange darauf, daß der Handelnde nicht das ihm zumutbare und von ihm zu verlangende Maß an Abwägung, Sorgfalt, Umsicht, kurz Verantwortungsbewußtsein bewies, daß er die auch ihm gegebenen Möglichkeiten zu gesellschaftsgemäßem Verhalten bzw. Entscheiden nicht genutzt hat? Dies sind zentrale Ausgangs- und Ansatzpunkte auch für die Differenzierung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Sie sind als theoretisch-konzeptionelle Hauptaspekte bei der Realisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit konsequent zu verwirklichen.

---

#### **Literaturkatalog Staat — Recht 1971**

Der Leipziger Kommissions- und Großbuchhandel hat einen neuen Katalog der gesamten Literatur der DDR-Verlage auf dem Gebiet Staat - Recht herausgegeben. Er ermöglicht allen Interessenten eine schnelle Information über die bis zum 26. Juli 1971 erschienenen und noch vom Kommissions- und Großbuchhandel lieferbaren Titel. Außerdem gibt er eine Vorschau auf geplante Titel.

Der Katalog umfaßt folgende Themenkreise:

- Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie
- Rolle des Rechts in der sozialistischen Gesellschaft
- Geschichte des Staates und des Rechts
- Sozialistische Staatengemeinschaft und sozialistische ökonomische Integration
- Völkerrecht und internationale Rechtsfragen
- Antiimperialistische Befreiungsbewegung
- Kampf gegen imperialistische Ideologie und Praxis

Der Katalog ist in allen Buchhandlungen der DDR kostenlos erhältlich.